

MANDAT,

Jan. 15/45,

12

Von der Oberkeit der Stadt Danzig

an die Landleute in der Stadt JURIS-
DICTION gesehen.



SIR Bürgermeistere und Rast

der Stadt Danzig / thun hiemit allen und jeden / in gemeld-
ter Stadt Jurisdiction und Bortmessigkeit begriffenen Landsassen /
Bawern und Einwohnern im Werder / Nerung / und auff der Höhe / wie auch im Baw-
ambt / Spittalambt / Krams / und allen andern dazu gehörigen Orthern kund / und zu-
wissen / demnach bey erforderter gegenwertiger Notturfft / wir für gut angesehen haben /
daß von der Stadt Soldatesca / beydes Reuter und Knechte dem Landtman zum Be-
sten / die Strassen und Wege in der Stadt Gütter / fleissig beritten / und möglichster massen
beschüzet werden sollen : Dieselbe aber bey solcher Verrichtung / des Tages zwey mahl /
mit Futter und Mahl nottürfftiglich versorget werden müssen. Als ist unser ernstlicher Wil-
le / und Befehl / daß ihnen an denen Orthern / wo sie sich Mittag / und Abendts befinden /
für jede Person jedesmahl ein Pfund Brodt / und halber Stoff Bier / wie auch für die Pfer-

e / so viel Rauchfutter / als sie zu beyden mahlen des Tages vonnöhten haben / von den Dorffschafften / und Hausleuten / mit
beybe haltener Gleichheit an der Stewer / vergebens und ohne Geld mitgetheilet werde. Würde aber geschehen / daß sie über
dieses obbenandtes ein mehrers / oder anders / insonderheit an Haber / fordern und begeren theten / so sol ihnen / wo dergleichen
verhanden / solches für baare Bezahlung / umb ein Billiges / zur Notturfft nicht gewegert / und da etwas dawieder mit Gewalt
genommen würde / dasselbe / noch über andere gebürende Straffen / bey der nechsten Monats-Entrichtung / am Sold abgefür-
set / und bezahlet werden. Wornach sich ein jeder / insonderheit die Schulzen / und Beambten an jeden Ortt eigentlich zu rich-
ten haben werden. Actum den 22. Aprilis, Anno 1656.

M A N D A T
 Der Herrschafft der Stadt Danzig
 in die L. in der Stadt JURIS
 DICTION gegeben



Vincentius...
 der Herrschafft...
 in der Stadt...
 in die L. in der Stadt JURIS
 DICTION gegeben

1/2

Actum die 22. Aprilis Anno 1550.